



Statuten

für

fämmtliche Mitglieder

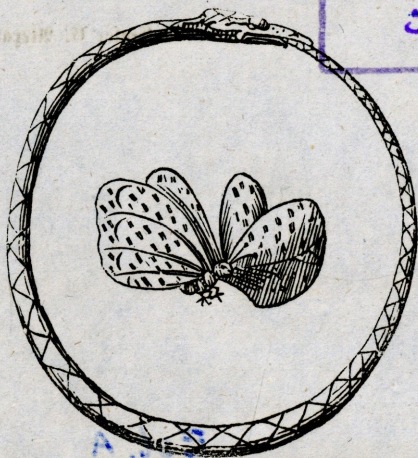
der,

unter dem Namen:

Die wohlthätige Beisener in Mitau,

im Jahre 1824 errichteten

Begräbnißkaffe.



Mitau,

gedruckt bei J. F. Steffenhagen und Sohn.

1861.



Der Druck wird gestattet.
Riga, den 5. April 1861.

Censor G. Alexandrow.



Est. A

Tartu Riikliku Ülikooli
Rõunatskegu

24 205



Edel und gut ist es, wenn Menschen sich vereinigen, um wohlthätig ihren Nebenmenschen beizustehen; und zumal, wenn Zeit und Umstände eintreffen, wo auch mit Wenigem geholfen sein kann. — Ein kleiner Beitrag von mehreren Gliedern macht so viel aus, daß Einzelnen in ihren Leiden eine Unterstützung gegeben werden kann; sei es auch noch so wenig, so mindert es doch den Gram des Herzens in bedrängter Zeit.

Dieser Gedanke vereinigte eine Gesellschaft, welche eine Stiftung begründen wollte, zu dem Zwecke: daß, wenn eines der Mitglieder oder dessen Gattin durch den Tod abgeht, für die Beerdigung gesorgt werden soll.

Sie nannten diese Stiftung:

Die wohlthätige Beistener,

und setzten folgende Paragraphen hierüber zur unabweichlichen Richtschnur für alle Theilnehmer dieser Anstalt fest:



§ 1.

Die Gesellschaft soll überhaupt aus 110 Männern bestehen, wovon die ersten 20 die Stifter sind und den Comité ausmachen, aus welcher vier Administratoren zur Verwaltung der Kasse gewählt werden; sobald aber die Zahl der 110 Mitglieder halbzählig ist, nimmt die Auszahlung ihren Anfang, und das Sterbehaus erhält alsdann nur die Hälfte der in § 3 bestimmten Unterstützung. Wenn einer dieser Administratoren mit Tode abgeht oder auch aus der Gesellschaft austritt, so wählt der Comité in dessen Stelle eines der Mitglieder der Gesellschaft.

§ 2.

An dieser Sterbekasse können, Militairpersonen ausgenommen, Männer aus jedem Stande, gegen Erlegung des Eintrittsgeldes von Zwei Rubel Silbermünze und 30 Kopeken Silbermünze für die gedruckten Statuten, welches Buch auch zugleich als aufzuweisende Quittung der entrichteten Beiträge dienen soll, Theilnehmer werden, jedoch darf keiner derselben über 50 Jahr alt sein; in dem Fall aber, daß in Rücksicht des Alters ein Zweifel entstünde, so ist das aufzunehmende Mitglied vor der Auf-



nahme verbunden, einen Tauffchein beizubringen. — Jedem einzelnen Stifter ist es zur Pflicht gemacht, Candidaten aufzunehmen, jedoch solche erst dem Comité zur völligen Aufnahme vorzustellen.

§ 3.

Wenn ein Mitglied oder dessen Gattin mit Tode abgeht, so erhält das Sterbehaus in Zeit von 24 Stunden Fünfzig Rubel Silbermünze; der nachbleibende Ueberschuß bleibt zur Kasse für etwanige Ausgaben der Einkassirung.

§ 4.

Wenn ein Mitglied oder dessen Gattin mit Tode abgeht, so müssen die übrigen Mitglieder, und zwar jedes von ihnen, 50 Kopeken Silbermünze zur Kasse der **wohlthätigen Beistener** zahlen.

§ 5.

Die aufzunehmenden Mitglieder müssen alle gesund, von gutem Rufe, gesittetem Umgange und nüchterner Lebensart sein, auch soll Keiner, der über 50 Jahr alt ist, in diese Stiftung aufgenommen werden.



§ 6.

Gleich nach dem Absterben eines Mitgliedes oder dessen Gattin dieser Gesellschaft wird der Todesfall den übrigen Mitgliedern bekannt gemacht und der Beitrag nach dem 4ten Paragraphen einzassirt, damit jederzeit die volle Summe der Eintrittsgelder für vier Leichen in der Kasse vorrätzig ist. — Dasjenige Mitglied, welches sich in der Zahlung saumselig bezeigt und den bestimmten Beitrag nicht in Zeit von 8 Tagen dem Kassirer oder Kassaführenden Administrator gegen Quittung einliefert, geht nicht allein dasjenige verlustig, so er bereits beigetragen, sondern ist auch ohne Weiteres, jedoch mit Zustimmung des Comité, ausgeschlossen.

§ 7.

Sollte sich ein Mitglied willig finden, die Einassirung zu übernehmen, so ist er seines Beitrags entledigt.

§ 8.

Wenn die nachgebliebene Wittwe eines Mitgliedes dieser Gesellschaft, so lange sie lebt, die bestimmte Beisteuer in jedem sich ereignenden Sterbefall bei dieser Stiftung bezahlt, so haben nach



ihrem Tode ihre Erben die festgesetzten Begräbniskosten zu erwarten.

§ 9.

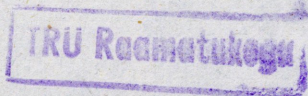
Beim Absterben eines dieser vereinigten Mitglieder ist die nachbleibende resp. Wittwe, oder Wittwer, oder auch dessen Erben, verbunden, es sogleich dem Kassaführenden Administrator anzuzeigen, damit die Zahlung der Beisteuer in der festgesetzten Zeit erfolgen kann.

§ 10.

Ein Mitglied, welches sich eines Kriminalverbrechens schuldig gemacht und dessen überführt worden, soll ausgeschlossen sein und dessen Beiträge verlustig gehn; dagegen aber bleibt die Frau desselben, wenn sie an dem Verbrechen keinen Antheil hat und die bestimmte Zahlung auch für die Folgezeit leistet, in dem Besiz der Theilnahme an den Genuß dieser Stiftung.

§ 11.

In einem Scheidungsfalle bleibt der Mann Theilnehmer der Gesellschaft. Wenn die Frau aber zur zweiten Ehe schreitet, so ist der Gatte vor den übrigen Candidaten vorzuziehen, vorausgesetzt, daß





derselbe sich nach dem 2ten Paragraphen zur Aufnahme eignet.

§ 12.

Wenn ein Mitglied verreisen will, so muß es dem Kassaführenden Administrator anzeigen, wer bei einem sich ereignenden Sterbefall die Zahlung für ihn leisten werde, im Nichtzahlungsfall ist er nach Maßgabe des 6ten Paragraphen dieser Statuten ausgeschlossen; sollte aber ein Mitglied auf der Reise sterben, so muß ein gerichtliches Document seinen Tod beweisen, und sind alsdann die Erben berechtigt, die bestimmte Summe in Empfang zu nehmen und darüber zu disponiren.

§ 13.

Einem unverheiratheten Mitgliede, welches keine Verwandten hat, steht es frei, vor seinem Tode im Testament zu bestimmen, wer die aus dieser Sterbekasse fließende Summe erhalten soll; ist dieses nicht geschehen, so übernimmt die Administration die Beerdigung und legt dem Comité hierüber Rechnung ab.

§ 14.

Zur Aufbewahrung der jedesmaligen für vier Leichen vorrätthigen Gelder wird ein Kasten der Art

angefertigt, daß solcher in einem festen Koffer kann eingeschlossen werden, welcher unter drei Schlüssel aufbewahrt wird, und bestimmen die Stifter, wer die Kasse in Verwahrung nehmen soll; jedoch muß derjenige, der die Kasse in Verwahrung hat, schlechterdings in der Stadt wohnen, und im wahren Sinne des Worts besitzlich sein.

§ 15.

Damit die Gesellschaft immer vollzählig bleibe, so werden auch im Voraus Männer zu Candidaten dieser Stiftung aufgenommen, und rückt derjenige, der sich zuerst gemeldet, bei eintretender Vakanz sogleich in die erledigte Stelle ein.

§ 16.

An die Fünzig Rubel Silbermünze Leihengeld kann keine Konkursmasse und kein Gläubiger Ansprüche machen, auch weder verschenkt, vererbt, verkauft, vertauscht 2c., noch unter einem andern hier nicht benannten Namen an einen Andern abgetreten werden; sondern bleibt nur einzig und allein zur Beerdigung des Theilhabers und zur Unterstützung der Hinterlassenen.



§ 17.

Wenn ein Mitglied dieser Gesellschaft nach dem Tode seiner Gattin zu einer zweiten Ehe schreiten sollte, so ist derselbe gehalten, für dieselbe die nach den Statuten bestimmte Eintrittssumme zu entrichten; und wenn er auch diese zweite Frau durch den Tod zu verlieren das Unglück haben sollte, so erhält er, obgleich ihm bereits nach dem Ableben seiner ersten Frau die Unterstützungssumme von der Gesellschaft ausgezahlt worden, dessen ungeachtet auch für diesen Todesfall seiner zweiten Frau die nach den Statuten bestimmte Summe ohne Widerspruch baar ausgekehrt. Eben diese Bestimmung findet auch in Ansehung der Unterstützung der Frau eines bisherigen Mitgliedes statt, indem sie, wenn sie nach dem Ableben ihres ersten Mannes in der Gesellschaft bleibt, die vorgefallenen Beiträge gehörig entrichtet und die Eintrittssumme für denselben zur Kasse gebracht, wenn ihr zweiter Mann sterben sollte, die bestimmte Summe ausgezahlt; jedoch müssen diese eintretenden Personen, welche, wie sich von selbst versteht, keinen ferneren Beitrag leisten, sich aber nach dem 2ten Paragraphen zur Aufnahme eignen.

§ 18.

Wenn der Comité nach dem 1sten Paragraphen die vier Administratoren gewählt, so sind dieselben verpflichtet, im Laufe von zwei Jahren, die Last der vorfallenden Geschäfte unter sich zu vertheilen, der Art: daß einer ein gehöriges Kassabuch über die Einnahme und Ausgabe dieser Begräbnißkasse führt. — Der zweite Administrator hat die Verpflichtung auf sich zu nehmen, ein genaues Buch über alle, zu dieser wohlthätigen Beisteuer gehörigen Mitglieder zu führen, mit der Anmerkung:

- 1) ihres Alters und Namens;
- 2) ob selbige verheirathet, nebst den Namen ihrer Gattinnen;
- 3) die Anzeige seines Wohnorts, wobei jedes Glied dieser Gesellschaft es sich zur Pflicht macht, denselben bei jeder eintretenden Veränderung dieser Art die Anzeige zu machen;
- 4) Jahr und Datum seiner Aufnahme als Glied dieser Gesellschaft etc.

Der dritte Administrator hat sich den Geschäften eines Protokollführers zu unterziehen, in welches Buch die besondern Vorträge und sich ereignenden Sterbefälle eingetragen werden, und deren Genehmigung



von allen vier Administratoren unterzeichnet werden müssen. — Der vierte Administrator aber hat dagegen die anderweitigen Geschäfte und etwanigen Besorgungen auf sich zu nehmen.

§ 19.

Der Stiftungstag soll derjenige sein und bleiben, an welchem die erste Hülle eines der Glieder oder dessen Gattin der Muttererde übergeben wird. An diesem Tage versammeln sich alljährig sämtliche Mitglieder, Nachmittags von 3 bis 6 Uhr, in dem zu bestimmenden Locale, wo alsdann denselben nicht allein die geführten Bücher, sondern auch der baare Kassenbestand, zur Beprüfung unterlegt werden, und von vier, aus den Stiftern zu erwählenden, Revidenten beprüft und quittirt werden müssen. Jeder zu machende Vorschlag zum Besten dieser wohlthätigen Beisteuer geschieht in dieser Zeit, und muß, nachdem derselbe von den Stiftern durch Stimmenmehrheit entschieden, in das Protokollbuch eingetragen und unterzeichnet werden; diejenigen Mitglieder, welche an diesem Tage aus erheblichen oder nicht erheblichen Ursachen wegbleiben, geben stillschweigend zu jeder getroffenen Abmachung ihre Zustimmung.

§ 20.

So lange noch 55 Mitglieder zusammenhalten und wider die Trennung sind, soll diese wohlthätige Beisteuer nie aufgehoben werden.

§ 21.

Wenn künftig in diesen Gesetzen Mängel bemerkt werden sollten, oder durch Fundirung eines Fonds eine Aenderung erleiden sollte, so sind die Vorschläge zur Verbesserung am Stiftungstage gehörig vorzutragen; erhalten sie alsdann die Zustimmung der Gesellschaft, so sollen sie diesen Gesetzen beigesügt und dadurch gesekkräftig werden.

§ 22.

Sämmtliche Stifter und Mitglieder dieser Gesellschaft verbinden sich übrigens durch ihre resp. Unterschrift, einer gegen den andern, vorstehende Paragraphen aufrecht zu erhalten, solche weder selbst zu übertreten, noch zu gestatten, daß selbige von Andern übertreten werden; vielmehr sollen diese Paragraphen für Gesetze angesehen werden und als solche in keinem Fall aufgelöst sein, sondern beständig aufs Genaueste erfüllt und zur unabweichlichen Richtschnur auf künftige Zeiten festgesetzt sein und bleiben.



Gott, unser Schöpfer! der Du Wohlgefallen an
allem Guten findest, segne auch unsre Unternehmung.

Schenke uns Gesundheit und lasse Alles gedeihen,
was wir in Deinem heiligen Namen beginnen.
Erhalte uns in beständigem Eifer und aufrichtiger
Treue gegen einander, damit wir diese Anstalt unter
Deinem Schutze stets aufrecht erhalten mögen.

Wir vertrauen Dir ganz, unsre Hoffnung bist
Du!

Mitau, den 21sten Mai 1824.



Die Stifter:

Peter David Joëge.

Wilh. Eman. Pawlowſky.

Anton Friedr. Rathſpiel.

Gottfr. Heinr. Dittmer.

Joh. Gerh. Carlewiz.

George Mich. Müller.

Herrmann Gabr. Lang.

Michael Sieslack.

Johann Blowizky.

Fr. Rehlander.

C. Ernst Kundt.

Johann Thürbecher.

J. Heinr. Schönefeldt.

J. Friedr. Bech.

J. J. Piekert.

H. Wollewiz.

F. Breumer.

F. J. Fallet.

D. G. Bres.

J. J. Haleſky.



Vorstehender Plan zur Errichtung einer Begräbnis-
klasse in Mitau ist von der Aurländischen Gouvernements-Regierung mittelst des, an den Mitau-
schen Magistrat unterm heutigen Tage erlassenen
Befehls bestätigt worden.

Schloß Mitau, den 31sten December 1824.

Landrath U. Freih. v. Schlippenbach.



(No. 246.)

Registrator C. R. Faldt,
loco Secretarii.